

Grenzen und Möglichkeiten der Aufsicht des Familiengerichts über Vormünder und Pfleger

Sylvia Starke, RpflAG Dresden

- Abgrenzung richterlicher Verfahren (300 F) und Rechtspflegerverfahren (50 F)
- Ablauf eines Vormundschafts -Verfahrens (zunächst aus der Sicht des Rechtspflegers)

- richterlicher Beschluss (**300 F**), Entzug der elterlichen Sorge, Anordnung der Vormundschaft, üblicherweise mit Auswahl des Vormunds (keine Beteiligung des Rechtspflegers)
- die Gst. schickt eine Ausfertigung an die Beteiligten im richterlichen Verfahren, unter anderem an Amtsvormund bzw. Vormund bzw. Verein sowie ASD (sinnvoll ist zusätzlich eine Ausfertigung des Beschlusses ohne Gründe an Amtsvormund bzw. Verein)

Wirksamkeit mit Zugang des Beschlusses (§ 40 Abs. 1 FamFG);

Bestellung wirksam beim Amtsvormund (§ 1791 b Abs. 2 BGB) und beim Verein (§ 1791 a Abs. 2 BGB) mit Zugang des Beschlusses, beim Einzelvormund (§ 1789 BGB) mit Verpflichtung.

Amtsvormund und Verein erhalten keine Bestellsurkunde mehr (Gesetzesänderung!).

- Ausfertigung des Beschlusses an die Registratur zur Anlage des Rechtspfleger-Verfahrens (**50 F**) und Vorlage der Akte (in der sich nur der richterliche Beschluss über die Anordnung der Vormundschaft befindet) an Rechtspfleger
- Anschreiben des Rechtspfleger/s/in an Vormund (gegebenenfalls mit Vermögensverzeichnis)
- Vermögensverzeichnis: Stichtag /Beginn der Vormundschaft beachten und die Versicherung zur Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben

- Anforderung des Berichtes zu den persönlichen Verhältnissen mindestens 1 x jährlich, eine Übersicht zu den Vermögensverhältnissen mindestens aller 2 Jahre
- gegebenenfalls Schlussabrechnung

Ausgetauscht und erörtert wurden die einzelnen Tätigkeiten und die Abgrenzung der Aufgaben von Amtsvormund/ ASD/ Richter/in/ Rechtspfleger/in sowie gegenseitige Erwartungen und Möglichkeiten an Zuarbeiten. Interessant war die regional ganz unterschiedliche Handhabung.

Zwangsmöglichkeiten des Rechtspflegers/der Rechtspflegerin sind in ihrer Wirksamkeit eher begrenzt.

Das Gericht ist auf die gute Zuarbeit/ Hinweise von Amtsvormund und ASD angewiesen!

Sinnvoll ist, regional das gegenseitige Gespräch zu suchen (Jugendamt/ ASD/ Richter/in, Rechtspfleger/in) und sich am „Runden Tisch“ über die grundlegenden Vorstellungen und Erwartungen auszutauschen.